



Bern, 21. Mai 2025

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 21. Mai 2025 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **12. September 2025**.

Die Vorlage betrifft die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane. Im Rahmen der Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1) wurde die Bearbeitung von Daten juristischer Personen vom sachlichen Geltungsbereich des DSG ausgenommen. Dies hat zur Folge, dass bundesrechtlichen Grundlagen, welche die Bearbeitung von Personendaten durch Bundesorgane bereichsspezifisch regeln, nicht mehr für Daten juristischer Personen gelten. Aufgrund der verfassungsmässigen Vorgaben ist sicherzustellen, dass die Bundesorgane auch nach Ablauf der Übergangsfrist von Artikel 71 DSG, d.h. ab dem 1. September 2028, über hinreichende Rechtsgrundlagen zum Umgang mit Daten juristischer Personen verfügen.

Die zentralen Regelungspunkte der Vorlage sind die Folgenden:

- Die Übergangsbestimmung von Artikel 71 DSG wird ohne zeitliche Befristung in das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010) überführt. Im Vorentwurf zum RVOG wird vorgesehen, dass Bestimmungen zum Schutz von Personendaten in einem Spezialerlass auch für Daten juristischer Personen gelten, sofern der Erlass keine Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen enthält. Dies bedeutet, dass der Begriff Personendaten in den spezialrechtlichen Bestimmungen zur Datenbearbeitung und -bekanntgabe durch Bundesorgane wie nach früherem Recht auch Daten juristischer Personen umfasst. Damit wird eine dauerhafte Auffanglösung geschaffen, die in allen Sachbereichen, in welchen Bundesorgane Daten juristischer Personen bearbeiten und bekanntgeben, gleichermassen Anwendung finden kann.



- Die grundrechtlich geschützten Ansprüche, die den juristischen Personen nach Artikel 13 Absatz 2 der Bundesverfassung gegenüber datenbearbeitenden Bundesorganen zustehen (namentlich das Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht), werden neu ausdrücklich im RVOG geregelt.
- Die Anforderungen, die an die Ausarbeitung von rechtlichen Grundlagen zur Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen gestellt werden, werden an die entsprechenden Vorgaben des DSG angeglichen.
- Es wird eine neue Bestimmung zur Auftragsbearbeitung von Daten juristischer Personen eingeführt.

Trotz der vorgenannten Neuerungen führt die Vorlage nicht zu einem Schutz von Daten juristischer Personen, der mit demjenigen für Daten natürlicher Personen gemäss dem DSG identisch ist. Die Bearbeitung von Daten juristischer Personen bleibt vom DSG ausgenommen. Schliesslich betrifft die Vorlage nur den Schutz von Daten juristischer Personen bei der Bearbeitung durch Bundesorgane. Das horizontale Verhältnis zwischen Privaten, d.h. die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch private Personen, wird nicht tangiert.

Wir laden Sie ein, zum Vorentwurf und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben. Wir weisen Sie darauf hin, dass alle eingereichten Stellungnahmen öffentlich zugänglich gemacht werden (Art. 9 Abs. 2 Vernehmlassungsgesetz; VIG; SR 172.061).



Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Danielle Schneider (Tel. 058 467 30 22; danielle.schneider@bj.admin.ch), Herr Carl Jauslin (Tel. 058 465 42 58; carl.jauslin@bj.admin.chmailto:fanny.matthey@bj.admin.ch) und Frau Floriane Piguet (Tel. 058 462 18 23; floriane.piguet@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Jans
Bundesrat